



PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: **08. April 2015**
Volksschule, Festsaal
3001 Mauerbach
Hauptstraße 250

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.36 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Erwin Hackl (SPÖ)

VP-Mauerbach:

GR Manuela Bannauer
GGR Thomas Bruckner
GGR Ing. Georg Kabas
BGR Dr. Hans Jedliczka
GGR Matthias Pilter
JGR Martina Reitermayer, MSc
GR Helmut Scharf
GR Christina Steger
GR Franz Strnad

SP Mauerbach:

UGR Elfriede Auer
GR Mag. Wolfgang Beran
GR Monika Schrottmeyer
GGR Ing. Gerhard Stitzle

Grüne Plattform:

GR Michael Felzmann

Pro Mauerbach:

GR Dr. Hedwig Fritz
GR Ruth Skripal

Wir für Mauerbach:

GGR Leopold Dutzler

FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GR Harald Prenner (SPÖ), GR DI Monika Iordanopoulos-Kisser (Grüne),
GGR Ursula Prader (Grüne)

Weiters anwesend: Eva Wiesender (OSekr.-Stv., Leitung Buchhaltung)
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 20 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 12 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Beschluss – Festsetzung der Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte
- I/2 Neuwahl der geschäftsführenden Gemeinderäte
- I/3 Bürgerbeteiligung
- I/4 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 04.06.2014
- I/5 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 04.03.2015
- I/6 Bericht des Bürgermeisters
- I/7 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/8 Bericht Prüfungsausschuss vom 23.06.2014 und 03.09.2014 und 01.04.2015
- I/9 Bericht Bildungsgemeinderat
- I/10 Beschluss – Rechnungsabschluss 2014
- I/11 Beschluss – Flächenwidmungsplan Änderung 2012-1
- I/12 Beschluss – Bebauungsplan Änderung Nr. 15
- I/13 Beschluss – Übernahme in Erhaltung und Verwaltung Gehsteig Allhangstraße
- I/14 Beschluss – Pachtvertrag Fischereirevier Mauerbach
- I/15 Beschluss – Vereinbarung mit REWE, Einfahrt neuer Billa-Markt
- I/16 Beschluss – Übernahme in das Öffentliche Gut, Mühldorfgrasse
- I/17 Beschluss – Wegsanierung Hirschengartenteich
- I/18 Beschluss – Gemeindeanteil Sanierung Pilzengraben
- I/19 Beschluss – Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien
- I/20 Beschluss – Ortstaxi-AST „Anruf Sammel Taxi“ (Antrag gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO)
- I/21 Beschluss – Vertrag Postpartner
- I/22 Beschluss – Mietvertrag Hauptstraße 135

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

keine Punkte

Die Niederschrift über die Neuwahl des Gemeindevorstandes bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls.

I/1 Beschluss – Festsetzung der Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte

Aufgrund der Einwohnerzahl sind mindestens 5 höchstens jedoch 8 Mitglieder in den Gemeindevorstand zu wählen (§ 24 Abs. 1, NÖ GO). Die Zahl geschäftsführenden Gemeinderäte darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden (§ 101 Abs. 2 NÖ GO).

Es muss daher ein Beschluss über die Anzahl der zu wählenden geschäftsführenden Gemeinderäte gefasst werden.

Antrag von GGR Pilter, 7 geschäftsführende Gemeinderäte zu wählen

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (GR Fritz, GR Skripal)
1 Enthaltung (GR Felzmann)

I/2 Neuwahl der geschäftsführenden Gemeinderäte

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates GR Elfriede AUER
(SP Mauerbach)

Das Mitglied des Gemeinderates GR Martina REITERMAYER, MSc.
(VP Mauerbach)

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstandes wird entsprechend der von den Wahlparteien bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen auf diese aufgeteilt. Die Aufteilung ergibt:

Wahlpartei VP Mauerbach, 4 Mitglieder

Wahlpartei SP Mauerbach, 2 Mitglieder

Wahlpartei Grüne Plattform, 1 Mitglied

Aufgrund der Aufteilung werden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht (§ 102 NÖ GO):

Wahlpartei: VP Mauerbach

Thomas BRUCKNER

Ing. Georg KABAS

Matthias PILTER

Leopold DUTZLER

Wahlpartei: SP Mauerbach

Erwin HACKL

Ing. Gerhard STITZLE

Wahlpartei: Grüne Plattform

Ursula PRADER

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei VP Mauerbach ergibt:

abgegebene Stimmen 20

ungültige Stimmen 0

gültige Stimmen 20

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Thomas BRUCKNER 18 Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Georg KABAS 20 Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Matthias PILTER 20 Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Leopold DUTZLER 17 Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei SP Mauerbach ergibt:

abgegebene Stimmen	20
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	20

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Erwin HACKL	20 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Gerhard STITZLE	20 Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei Grüne Plattform ergibt:

abgegebene Stimmen	20
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	20

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Ursula PRADER	20 Stimmzettel
--	----------------

Die Gemeinderäte Thomas BRUCKNER, Ing. Georg KABAS, Matthias PILTER, Leopold DUTZLER, Erwin HACKL, Ing. Gerhard STITZLE und Ursula PRADER sind daher zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt.

Alle gewählten nehmen die Wahl an.

I/3 Bürgerbeteiligung

Es liegt keine Anmeldung für die Bürgerbeteiligung vor.

I/4 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 04.06.2014

Folgende Einwendung gegen das Protokoll ist eingegangen:

GGR Dutzler

TOP I/6, Seite 6 Absatz 2, soll ergänzt werden und nunmehr lauten:

GR Dutzler erkundigt sich nach der Art der Förderungen: Diese sind geteilt in Bedarfszuweisungen, Förderungen und Sonderbedarfszuweisungen. Die Zusagen dafür liegen dem Bürgermeister vor. ***Auf Nachfrage von GR Dutzler erklärte Bgm Buchner: in die Unterlagen kann ab morgen (Donnerstag) Einsicht genommen werden.***

Antrag von Bgm Buchner, die von GGR Dutzler eingebrachten Änderungen zum Protokoll vom 04.06.2014 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/5 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 04.03.2015

Folgender Fehler im Protokoll wäre zu korrigieren:

TOP 18 soll richtig lauten

Antrag von Bgm Buchner: der Gemeinderat möge Bgm Buchner in die **Verbandsversammlung** (statt in den Vorstand) und Bgm Buchner und GR Schrottmeyer in den **Vorstand** (statt in die Verbandsversammlung) des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte entsenden.

Folgende Einwendung gegen das Protokoll ist eingegangen:

GR Cupak

Beim Ergebnis der Wahl in den Prüfungsausschuss wurden im Protokoll (Seite 9) 23 Stimmen für GR Cupak und in der Niederschrift (Seite 6) 22 Stimmen für GR Cupak festgehalten. Richtig sind 23 Stimmen, die Niederschrift wäre entsprechend zu korrigieren.

Antrag von Bgm Buchner, die vorliegenden Änderungen zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/6 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

- a) BMVIT - Antwort auf Resolution „Mehr öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“
- b) BMWFW - Antwort auf Resolution “Stopp dem Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP)“

I/7 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

I/8 Bericht Prüfungsausschuss vom 23.06.2014 und 03.09.2014 und 01.04.2015

GR Felzmann verweist auf die Protokolle vom 23.06.2014 und 03.09.2014.

Da er am 01.04.2015 bereits als Vorsitzender tätig war, berichtet er anhand des Protokolls über diese Sitzung ausführlicher. Im Anschluss dankt er Frau Wiesender für ihre rasche und kompetente Unterstützung.

I/9 Bericht Bildungsgemeinderat

GR Jedliczka verliest seinen Bericht des Bildungsgemeinderats.

I/10 Beschluss – Rechnungsabschluss 2014

Der Rechnungsabschluss 2014 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen & Verwaltung am 19.03.2015 behandelt. Die öffentliche Kundmachung erfolgte von 20.03.2015 bis 03.04.2015. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2014 weist für den Ordentlichen Haushalt einen Sollüberschuss in Höhe von € 10.329,21 aus, der außerordentliche Haushalt einen Sollüberschuss von € 213.070,62. Insgesamt wurden € 162.091,72 vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt zugeführt. Die Darlehen per Ende 2014 betragen € 3.539.637,51. Es wurden Darlehens-Tilgungen in der Höhe von € 460.028,24 geleistet.

Für ein leichteres Verständnis verteilt GR Kabas zusätzlich eine graphische Darstellung.

Somit stellt **GGR Ing. Georg Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2014 genehmigen, zusätzlich des Nachweises der Ruhegenussempfänger, in dem keine Ansprüche für Bedienstete, jedoch der Pensionsbezug eines ehemaligen Bürgermeisters anfallen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/11 Beschluss – Flächenwidmungsplan Änderung 2012-1

Der Entwurf zur Teilabänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2012-01) wurde vom 07.05.2014-23.06.2014 sechs Wochen hindurch öffentlich aufgelegt. Die Teilabänderung umfasst die Änderung des Flächenwidmungsplans, Mappenblatt Nr. 4. Die Änderung sieht eine Erweiterung der Bauland-Sondergebietsfläche im Bereich des Schlossparks vor.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

Lt. Umweltbericht sind infolge der Widmungsänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

Seitens der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik liegt das Gutachten zum Auflageentwurf vor (Kennz.: RU2-O-383/093-214), verfasst von DI Pelz-Grundner mit Datum 03. Juli 2014. In diesem Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Widmungsänderung bezüglich der Regionalen Siedlungsgrenze im Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland stehe. Weiters wird angemerkt, dass noch Aussagen zur natürlichen Baugrundeignung sowie Tragfähigkeit der neu zu widmenden Baulandfläche nachzureichen sei.

Bezüglich der Baugrundeignung wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Stellungnahme eines Geologischen Sachverständigen eingeholt und liegt bei (Ergänzungen zum Bodengutachten, Fa. Mesonic, Mauerbach, GZ B12b7-Db01, Datum: 13.08.2014 – siehe Beilage A). In der Zusammenfassung dieser Stellungnahme heißt es, dass die Bebaubarkeit des Grundstücks jedenfalls unter Berücksichtigung der genannten Hinweise ohne Einschränkungen möglich sei. Bei den bisher durchgeführten Bauarbeiten seien keine unerwarteten Gleitflächen im Baugrund festgestellt worden. In den erweiterten Bereichen des Bauplatzes seien erwartungsgemäß die gleichen Bodenverhältnisse anzutreffen wie dies bei den bisherigen Bauabschnitten der Fall gewesen sei.

Die widmungsrelevanten Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes wurden durch den ASV für Naturschutz Dr. Haas geprüft. Im Rahmen einer Besprechung und eines Ortsaugenscheins am 10.07.2014 wurde vereinbart, den zur Festlegung vorgesehenen Bauland-Erweiterungsbereich im Westen zu verkleinern. Bei Umsetzung der vereinbarten Reduktion bestehe kein Einwand gegen das Änderungsvorhaben. Diese Reduktion wurde berücksichtigt und in den Beschlussplan des Flächenwidmungsplans eingearbeitet.

Die aktualisierte Flächenbilanz der Baulandwidmungen infolge der ggst. Widmungsänderung liegt bei (siehe Beilage B): Flächenbilanz bisher rechtskräftige Widmung des Fwpl 2012, Flächenbilanz Fwpl-Änderung 2012-01).

Lt. § 24 Abs. 11 Z. 1 des neuen NÖ ROG 2014 ist eine Beschlussfassung des Flächenwidmungsplans nun bereits vor Rechtskraft der Novelle des Regionalen Raumordnungsprogramms zulässig. Die seitens der Landesregierung positiv begutachtete abgeänderte Regionale Siedlungsgrenze um den Schlosspark sowie die neu ausgewiesenen Siedlungsgrenzen im Bereich Allerheiligenberg und nördlich der Hauptstraße sind daher in den Flächenwidmungsplan übernommen worden.

Im neuem NÖ ROG 2014 wurde die Wohndichtefestlegung für Wohnbaulandflächen ersatzlos gestrichen. Die Wohndichtefestlegungen wurden daher im Mappenblatt Nr. 4 gelöscht, auf den anderen Mappenblättern 1 – 3 sind keine Baulandflächen festgelegt.

Der Beschlussplan, Mappenblatt 4, liegt bei - siehe Beilage C.

Somit stellt Bgm. Peter Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund des §§ 24 und 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan, Mappenblatt 4, abgeändert und neu dargestellt. Die Wohndichte als Zusatzbestimmung der Wohnbaulandwidmungsarten wird gestrichen.

§ 2

Die abgeänderten Festlegungen des Flächenwidmungsplans sind der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter GZ: 13-05 / ÖROP-Ä / 2012-01 zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung gemäß § 1, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Felzmann)

I/12 Beschluss – Bebauungsplan Änderung Nr. 15

Der Entwurf zur Teilabänderung des Bebauungsplans Nr. 15 wurde vom 07.05.2014 – 23.06.2014 sechs Wochen hindurch öffentlich aufgelegt. Die Teilabänderung umfasst die Änderung des Mappenblatts Nr. 2. Die Änderung der Festlegungen des Bebauungsplans steht im Zusammenhang mit der Erweiterung der Bauland-Sondergebietsfläche im Bereich des Schlossparks.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

Die relevanten Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes wurden durch den ASV für Naturschutz Dr. Haas geprüft. Bezüglich der Bebauungsbestimmungen wird aus Sicht des ASV kein Einwand vorgebracht. Der Beschlussplan des Bebauungsplans Mappenblatt Nr. 2 mit den abgeänderten Inhalten liegt bei (siehe Beilage D).

Aufgrund des neuen NÖ ROG 2014, demgemäß die Wohndichtefestlegungen ersatzlos gestrichen sind, wurden im Bebauungsplan die Wohndichtefestlegungen gelöscht. Daher erfolgte eine entsprechende Neudarstellung sämtlicher Mappenblätter (Mbl. 1 bis 15). Gleichzeitig wurde auch die aktuelle Digitale Katastralmappe mit Stand Oktober 2014 als Planungsgrundlage eingebunden. Diese Mappenblätter liegen bei (siehe Beilage E).

Im Zuge der Übernahme der NÖ Bauordnung in das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde die Bebauungsweise „freie Anordnung“ gestrichen. Gemäß § 42 Übergangsbestimmungen des NÖ ROG 2014 gilt bis zu einer allfälligen Änderung die „offene“ Bebauungsweise als verordnet. Die „offene“ Bebauungsweise wurde im Rahmen des ggst. Verfahrens aus folgenden Gründen nicht in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen: Bei der Durchsicht der betroffenen Flächen im Bebauungsplan hat sich herausgestellt, dass lt. aktueller Digitaler Katastralmappe (Stand: Oktober 2014) die Gebäudeanordnung in zwei, drei Fällen möglicherweise nicht der offenen Bebauungsweise im Sinne der NÖ Bauordnung entspricht. Der Gebäudebestand ist in den entsprechenden Bereichen daher näher zu untersuchen. Die Plandarstellung „f“ (freie Anordnung) wird daher im Rahmen eines nächsten Verfahrens basierend auf einer Grundlagenuntersuchung entweder durch die „offene“ Bebauungsweise ersetzt oder ggf. in eine andere Bebauungsweise abgeändert.

Auf Anfrage von GR Fritz betreffend Streichung der Wohndichtefestlegungen erklärt Bgm Buchner, dass sich der Ausschuss mit einer etwaigen gemeindespezifischen Regelung hinsichtlich Wohndichte befassen wird.

Somit stellt Bgm. Peter Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 werden die Festlegungen auf dem Mappenblatt Nr. 2 des Bebauungsplans abgeändert und das Mappenblatt neu dargestellt. Weiters wird der Wortlaut der Verordnung wie folgt abgeändert. Im § 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) *Im vorderen Bauwuch an der Bäcker-gasse innerhalb der als „Bauland-Sondergebiet – Konferenz- und Technologiezentrum“ gewidmeten Fläche sind Nebengebäude verboten.“*

Die kenntlich gemachte Wohndichte als Zusatzbestimmung der Wohnbaulandwidmungsarten wird gestrichen und es werden neben dem Mappenblatt Nr. 2 alle übrigen Mappenblätter (Mbl. 1 sowie 3 bis 15) neu dargestellt.

§ 2

Die abgeänderten und neu dargestellten Festlegungen des Bebauungsplans sind dieser Verordnung und der von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung) unter Zahl: 13-05 / BPL-Ä / 15 verfassten mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, bestehend aus 15 Mappenblättern, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, und die Bauvorschriften gemäß den §§ 4 bis 14 liegen im Markt-gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden, jedoch frühestens mit Rechtskraft des Örtlichen Raumordnungsprogramms 2012-01, Tag in Kraft.

Rot-Schwarzdarstellung der Bauvorschriften (die Änderungen gegenüber dem bisher rechtskräftigen Wortlaut der Verordnung sind in Rot dargestellt.)

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 werden die Festlegungen auf dem Mappenblatt Nr. 2 des Bebauungsplans abgeändert und das Mappenblatt neu dargestellt. Weiters wird der Wortlaut der Verordnung wie folgt abgeändert. Im § 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Im vorderen Bauwich an der Bäckergasse innerhalb der als „Bauland-Sondergebiet – Konferenz- und Technologiezentrum“ gewidmeten Fläche sind Nebengebäude verboten.“

Die kenntlich gemachte Wohndichte als Zusatzbestimmung der Wohnbaulandwidmungsarten wird gestrichen und es werden neben dem Mappenblatt Nr. 2 alle übrigen Mappenblätter (Mbl. 1 sowie 3 bis 15) neu dargestellt.

§ 2

Die abgeänderten **und neu dargestellten** Festlegungen des Bebauungsplans sind dieser Verordnung und der von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung) unter Zahl: **13-05 / BPL-Ä / 15** verfassten mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, **bestehend aus 15 Mappenblättern**, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, und die Bebauungsvorschriften gemäß den §§ 4 bis 14 liegen im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

I. ABSCHNITT

Bebauungsvorschriften für das Bauland

§ 4

Mindestmaße von Bauplätzen

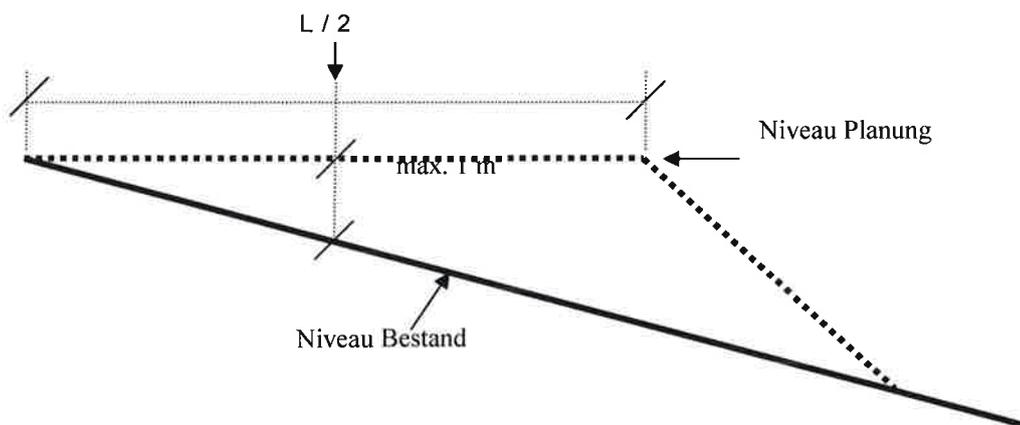
- (1) Das Ausmaß der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze im Bauland-Wohngebiet darf bei **offener oder gekuppelter** Bauungsweise **800 m²** nicht unterschreiten.
- (2) Das Ausmaß der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze im Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Kerngebiet darf bei **geschlossener** Bauungsweise **500 m²** nicht unterschreiten.
- (3) Im Bauland-Betriebsgebiet hat die Mindestgröße der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze **1.200 m²** zu betragen.
- (4) Die Mindestbreite neu zu schaffender Bauplätze muss bei offener oder gekuppelter Bauungsweise und den Bauklassen I und II mindestens **18 m** an der Straßenfluchtlinie, bei Fahnen- und Servitutsbauplätzen an der vorderen Grundgrenze betragen.
- (5) Die Mindesttiefe neu zu schaffender Bauplätze muss bei offener oder gekuppelter Bauungsweise und den Bauklassen I und II mindestens **30 m** an der Straßenfluchtlinie, bei Fahnen- und Servitutsbauplätzen an der vorderen Grundgrenze betragen.

§ 5

Gestaltung des Geländes

Anböschungen des Geländes sind bis zu einer mittleren Höhe von höchstens **1 m** zulässig.

Abbildung:



§ 6

Bauplatzausnutzung

- (1) Wenn im Bauland für die betreffende Baulandfläche keine Bebauungsdichte aufscheidet („x“), so ist die maximal bebaubare Fläche pro Parzelle aus nachfolgendem Diagramm und der Tabelle für die jeweilige Parzellengröße zu entnehmen (vgl. Anhang).
- (2) Zwischenwerte sind bei einer Bauplatzgröße zwischen 400 m² und 600 m² nach folgender Formel zu rechnen:
$$y = - ((x - 500) / 44,7)^2 + x / 5 + 25$$
- (3) Zwischenwerte sind ab einer Parzellengröße von 600 m² nach folgender Formel zu ermitteln:
$$y = x / 10 + 80$$
 Parameter:

y = bebaubare Fläche in m²

x = Bauplatz in m²

§ 7

Bebauungsbestimmungen für Schutzzonen

Der Abbruch von Gebäuden ist verboten.

§ 8

Bebauungsbestimmungen für erhaltungswürdige Altortgebiete

Neu- und Zubauten von Gebäuden sind in Umfang und Baumassengestaltung den **baulichen Strukturen der Umgebung** des Altortgebietes anzupassen. Zu berücksichtigen sind: Grundrissfläche, Gebäudehöhe, Gestaltung der Dachform, Anordnung der Gebäude.

§ 9

Anordnung und Gestaltung von Nebengebäuden

- (1) Auf einem Bauplatz im Bauland-**Wohngebiet** dürfen höchstens zwei Nebengebäude errichtet werden.
- (2) Im Bauland-**Wohngebiet** darf die Grundrissfläche der Nebengebäude insgesamt 100 m² nicht übersteigen.
- (3) Im **hinteren bzw. inneren Bauwich** darf die Grundrissfläche der Nebengebäude im **Bauland-Wohngebiet insgesamt 30 m²** nicht überschreiten.
- (4) Für die Anordnung und Gestaltung von **Garagen im Bauland-Wohngebiet** gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 1. Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden oder von Wohneinheiten gilt folgende Bestimmung: Pro Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück **2 Stellplätze** herzustellen.
 2. Die Errichtung von Kleingaragen im vorderen Bauwich ist erlaubt.
 3. Die Errichtung von Kleingaragen bei offener oder gekuppelter Bebauungsweise ist derart vorzunehmen, dass vor oder neben der Kleing Garage ein straßenseitig nicht eingezäunter Vorplatz auf Eigengrund bestehen bleibt
 4. Die straßenseitige Front einer Kleing Garage darf eine Breite von 6 m nicht überschreiten.
 5. Die Gesamtlänge der Garage darf, wenn sie im seitlichen Bauwich errichtet wird, eine Gesamtlänge von 9 m nicht überschreiten.
- (5) **Im vorderen Bauwich an der Bäcker gasse innerhalb der als „Bauland-Sondergebiet – Konferenz- und Technologiezentrum“ gewidmeten Fläche sind Nebengebäude verboten.**

§ 10

Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind **optisch durchlässig** zu gestalten und dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

§ 11

Verbot von transportablen Anlagen

Nicht ortsfeste Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, dürfen im Bauland nicht abgestellt werden.

§ 12

Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Die Anbringung von Werbeanlagen und Beschriftungen ist auf Brandwänden und Einfriedungen außer in Bauland-Betriebsgebieten verboten.
- (2) Je Gebäudewand ist nur eine geschlossene Werbefläche zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind in Schutzzonen verboten.

§ 13

Ausgestaltung von Freiflächen

- (4) Für die Ausgestaltung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Freiflächen gilt (eindeutige Zuweisung der Funktionstypen in der Plandarstellung und in den Einzelbegründungen zur Plandarstellung):
 1. **Funktionstyp a (Erhaltung der gewässerbegleitenden Grünstrukturen):**

Alle Maßnahmen, welche die Funktionsfähigkeit von gewässerbegleitenden Freiflächen beeinträchtigen, sind unzulässig. Der erhaltenswerte Gehölzbestand ist zu schonen und weitestgehend zu erhalten.
 2. **Funktionstyp b (Sicherung eines harmonischen Übergangs zum angrenzenden Grünland):**

Der erhaltenswerte Baumbestand ist zu schonen und weitestgehend zu erhalten. Auf als Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Sondergebiet gewidmeten Flächen sind die Freiflächen mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
 3. **Funktionstyp c (Sicherung eines harmonischen Übergangs zur umgebenden baulichen Struktur):**

Der erhaltenswerte Baumbestand ist zu schonen und weitestgehend zu erhalten. Auf als Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Sondergebiet gewidmeten Flächen sind die Freiflächen mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
 4. **Funktionstyp d (Sicherung von straßenraumbildprägenden Grünflächen und Freiräumen):**

Alle Maßnahmen, welche die Blickbeziehung auf die umgebende Bausubstanz beeinträchtigen, sind unzulässig.
 5. **Funktionstyp e (Sicherung von Sichtbeziehungen der Verkehrsteilnehmer im Straßenraum):**

Alle Maßnahmen, welche die Sichtbeziehungen der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn (Kfz-Verkehr, Radverkehr) im Kurvenbereich beeinträchtigen, sind unzulässig. Die Wuchshöhe der Pflanzen ist auf ein Niveau zu halten, dass die Sichtbeziehungen im Kurvenbereich nicht behindert werden.
- (2) In jenen Freiflächen, die als Hausgärten genutzt werden, sind alle Maßnahmen einer zeitgemäßen Gartengestaltung und -nutzung zulässig.

II. ABSCHNITT

Bebauungsvorschriften für das Grünland

§ 14

Bebauungsvorschriften für Gebäude im Grünland

- (1) Bei Zu- oder Umbauten von **erhaltenswerten Gebäuden im Grünland** gemäß § 19 Abs. 5 NÖ ROG 1976 darf die Bauklasse I nicht überschritten werden.
- (2) Für **zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehörende Wohngebäude** gemäß § 19 Abs. 2 Zif. 1a NÖ ROG 1976, LGBl 8000-13, gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 5 und 10 gelten sinngemäß auch für die in Abs. 1 und 2 genannten Gebäude im Grünland und deren Einfriedungen.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden, jedoch frühestens mit Rechtskraft des Örtlichen Raumordnungsprogramms 2012-01, Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Felzmann)

I/13 Beschluss – Übernahme in Erhaltung und Verwaltung Gehsteig Allhangstraße

Der Gehsteig in der Allhangstraße (Bereich Neubau Flair) wurde durch die Straßenverwaltung Tulln errichtet. Die Gemeinde hatte lediglich die Materialkosten zu tragen. Da die Arbeiten abgeschlossen sind, hat die Gemeinde die Anlage in die Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen. Dazu ist die Abgabe einer Übernahmeerklärung notwendig.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Übernahmeerklärung beschließen:

ST-LH-M-237/018-2014

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Tulln;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Mauerbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Tulln nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, ST-LH-M-237/018-2014, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig entlang der Landesstraße 2012, km 9,130 –km 9,220 im Ortsbereich von Mauerbach) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/14 Beschluss – Pachtvertrag Fischereirevier Mauerbach

Der Pachtvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG betreffend Fischereirevier I/1 „Mauerbach“ ist mit 31.12.2014 abgelaufen. Da seitens der Fischer weiterhin Interesse besteht, soll ein neuer Pachtvertrag auf 10 Jahre, das ist bis 31.12.2024, abgeschlossen werden.

Der zuletzt entrichtete Pachtzins betrug € 1.089,95 inkl. MWSt.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Pachtvertrag beschließen:

FISCHEREIPACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummeggasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Wienerwald, 3002 Purkersdorf, Pummeggasse 10 - 12, und der

Marktgemeinde Mauerbach, 3001 Mauerbach, Allhangstraße 14, kurz "Pächter" genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausübung des Fischereirechtes im Fischereirevier I/1 „Mauerbach“ mit einer Länge des Hauptgerinnes von 6,5 km und einer Fläche von rd. 3,9 ha. Die Nebengerinne Haanbaumbach, Sulzbach, Steinbach, Hirschengartenbach, Pitzelsdorferbach, Seitenstettenbach und Großaubach haben insgesamt eine Länge von rd. 25 km. Es ist im Fischereibuch unter Einlagezahl 88 eingetragen. Als Bewirtschafter wird der Pächter bestellt.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 1.3. Dem Pächter ist der Vertragsgegenstand eingehend bekannt, da er ihn bereits seit 2011 bewirtschaftet.
- 1.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 bis 31.12.2024 abgeschlossen.
- 2.2. Die ÖBf AG kann diesen Vertrag insbesondere dann sofort auflösen, wenn die Kautionsentgegen 4.1. nicht fristgerecht erlegt oder entgegen 4.2. nicht fristgerecht ergänzt wird.
- 2.3. Bei einer vom Pächter verschuldeten vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt keine Rückerstattung der im Voraus bezahlten Entgelte.
- 2.4. Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand in ordentlichem Zustand zu übergeben.

3. Entgelt

- 3.1. Das jährliche Entgelt beträgt EUR 1.000,-.
- 3.2. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt EUR 100,-.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat November 2014, wertgesichert.
- 3.4. Das erste jährliche Entgelt sowie das einmalige Entgelt sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet. Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20.- je Mahnschreiben).
- 3.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Kautions

- 4.1. Der Pächter erlegt bei Vertragsabschluss eine Kautions von EUR 1.850,- in Form einer auf der Basis des VPI 2010 wertgesicherten abstrakten Bankgarantie. Die Bankgarantie muss eine 6 Monate über die Vertragsdauer hinausgehende Laufzeit haben.
- 4.2. Der Pächter erlegt bei Vertragsabschluss eine Kautions von EUR 1.850,- in Form eines Barerlags auf das, auf dem übergebenen Erlagschein ersichtliche Mietkautionskonto der ÖBf AG. Das Mietkautionskonto wird von der ÖBf AG als Treuhandkonto geführt. Der Pächter ermächtigt als Treugeber die ÖBf AG als Treuhänderin über diesen Kautionsbetrag unter Beachtung des § 16b MRG zu verfügen.
- 4.3. Die Kautions dient der Besicherung aller aus diesem Vertrag oder dem Gesetz resultierenden Pflichten des Pächters. Die ÖBf AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kautions zu den genannten Zwecken zu verwenden. Der Pächter hat die beanspruchte Kautions jeweils innerhalb eines Monats auf den aktuellen Höchstbetrag zu ergänzen.

5. Besatz

- 5.1. Der Pächter darf nur folgende Fischarten einsetzen:
 - 5.1.1. Bachforelle, Regenbogenforelle
- 5.2. Besatzfische sind aus inländischen Fischzuchten zu beziehen.
- 5.3. Der Pächter hat der ÖBf AG die Durchführung jeden Besatzes mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Die Vertragskonformität des Besatzes ist auf Verlangen der ÖBf AG nachzuweisen.
- 5.4. Bei Säumigkeit kann die ÖBf AG einen von der Behörde festgesetzten Mindestbesatz auf Kosten (3.5. gilt sinngemäß) und Gefahr des Pächters vornehmen.

6. Fangverzeichnis

- 6.1. Der Pächter hat der ÖBf AG jährlich eine Kopie des Fangverzeichnisses auszufolgen.

7. Fischereiaufsicht

- 7.1. Die Bestellung von Fischereiaufsichtsorganen hat im Einvernehmen mit der ÖBf AG zu erfolgen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass auch seitens der ÖBf AG ein örtlich zuständiger Mitarbeiter als Fischereiaufsichtsorgan namhaft gemacht werden kann.

8. Haftung

- 8.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.2. Der Pächter hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

9. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 9.1. Die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben, sowie Beiträge, die auf dem Einheitswert beruhen, trägt der Pächter; 3.5. gilt sinngemäß.
- 9.2. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Pächter.

10. Sonstiges

- 10.1. Behördengenehmigungen hat der Pächter einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 10.2. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren und dem Pächter zu diesem Zweck elektrische Abfischungen auftragen.
- 10.3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 10.4. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 10.5. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Pächter als zugekommen.

11. Vertragsausfertigung

1.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Pächter eine Kopie.

12. Sondervereinbarungen

12.1. Die Teichanlagen im Hirschengarten und an der Allhangstraße befinden sich nicht im bundesforstlichen Fischereirecht Mauerbach und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Datum und Unterschriften:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Aufgrund von Wortmeldungen von GR Jedliczka und GGR Stitzle wird festgehalten, dass Beschlüsse, für deren Umsetzung finanzielle Erfordernisse gegeben sind, unter der Bedingung beschlossen werden, dass für deren Bedeckung im Beschluss über den Voranschlag vorgesorgt wird.

I/15 Beschluss – Vereinbarung mit REWE, Einfahrt neuer Billa-Markt

Die Gemeinde plant eine Umgestaltung der Hauptstraße im Bereich des neuen Billa-Marktes. Da auch die neue Zufahrt zum Billa betroffen ist, hat sich die REWE Group bereit erklärt, das Projekt mit zu finanzieren.

Seitens der Billa AG liegt eine Vereinbarung vor, die die Erstellung eines Straßendetailprojekts und einen Kostenersatz in der Höhe von € 40.000,-- durch die Billa AG vorsieht.

Die Projektumsetzung soll durch die Straßenmeisterei Tulln erfolgen, der Gemeinde entstehen nur Materialkosten. Es wird von Gesamtkosten in der Höhe von rund € 75.000,-- ausgegangen.

Vor Projektsbeauftragung ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss notwendig, vorerst soll nur die Vereinbarung beschlossen werden.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

*Marktgemeinde Mauerbach
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach*

(im Folgenden kurz: GEMEINDE)

und der

*Billa Aktiengesellschaft
FN 118556 y
IZ NÖ-Süd, Str. 3, Obj. 16
2355 Wiener Neudorf*

(im Folgenden kurz: BILLA)

(1) BILLA beabsichtigt die Errichtung eines Verbrauchermarkts in 3001 Mauerbach, Hauptstraße 129.

(2) Die GEMEINDE beabsichtigt die Umgestaltung der Straße im Nahebereich des projektierten Billa-Verbrauchermarkts. Einvernehmen besteht darin, dass für die Errichtung und den Betrieb des Billa-Verbrauchermarkts die Umgestaltung der Straße nicht notwendig ist.

(3) BILLA stellt der GEMEINDE auf eigene Kosten ein Straßendetailprojekt entsprechend den von der GEMEINDE bisher geäußerten Vorstellungen zur Verfügung. Die GEMEINDE holt alle diesbezüglichen Genehmigungen ein und realisiert dieses Projekt auf eigene Kosten, nach Möglichkeit mit Unterstützung durch das Land Niederösterreich. BILLA leistet der GEMEINDE oder einem Dritten, der die Umbaumaßnahmen an der Straße setzt oder finanziert, hiezu einen Beitrag von € 40.000,-. Dieser Betrag ist nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen an der Straße entsprechend dem von BILLA zur Verfügung gestellten Straßendetailprojekt nach Zustellung einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung durch Billa fällig. Zu dem Betrag von € 40.000,- tritt Umsatzsteuer hinzu, sofern an BILLA eine Rechnung ausgestellt wird, die Umsatzsteuer ausweist und BILLA zum Vorsteuerabzug berechtigt.

(4) Die GEMEINDE wird ihr möglichstes tun, die Umbaumaßnahmen so zu gestalten, dass die Errichtung des Billa-Verbrauchermarkts dadurch nicht behindert wird und die Umbaumaßnahmen der Straße abgeschlossen sind, wenn der Billa-Markt eröffnet wird. Sollte dies nicht möglich sein; wird seitens der GEMEINDE ein Provisorium hergestellt, das die ungestörte Errichtung und den Betrieb des Billa-Verbrauchermarkts ermöglicht.

(5) Die GEMEINDE wird BILLA im Zuge der erforderlichen Genehmigungen bei Errichtung des Billa-Verbrauchermarkts, insbesondere in betriebsanlagenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht unterstützen und auch dafür sorgen, dass das Umbauprojekt für die Straße in das Gutachten des Verkehrssachverständigen im Zuge dieser Genehmigungsverfahren einfließt.

(6) BILLA ist nicht zur Erhaltung der Straße oder des Gehsteiges vor dem Billa-Verbrauchermarkt verpflichtet.

(7) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform in einheitlicher Ausfertigung. Der Gemeinderat der GEMEINDE hat der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt.

....., am
ER/g/Billa/FILMauerbach/1

MR. NEUDOLF, am 26.06.2014

.....
Marktgemeinde Mauerbach


BILLA
AKTIENGESELLSCHAFT
IZ-NO-Süd, Straße 3, Obj. 16
2055 Wr. Neudorf, Tel. 02233/600-0
.....
Billa Aktiengesellschaft,
FN 118556 y

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/16 Beschluss – Übernahme in das Öffentliche Gut, Mühldorfgrasse

Das Grundstück Nr. 497/22 (Teilstück der Mühldorfgrasse) ist bereits in der Erhaltung und Verwaltung durch die Marktgemeinde Mauerbach. Die Übernahme in das öffentliche Gut und die grundbücherliche Durchführung stehen aber noch aus. Der Grundeigentümer hat eine Erklärung abgegeben, das Grundstück kosten- und lastenfrei abzutreten.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 497/22, derzeit in EZ 66 KG Mauerbach in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Skripal)

I/17 Beschluss – Wegsanierung Hirschengartenteich

Es liegen Angebote der Österreichischen Bundesforste und der Fa. Maschinenring vor. Das Angebot der ÖBF beläuft sich auf EUR 14.628,- inkl. USt., das Angebot von Maschinenring gliedert sich in zwei Positionen, wobei nur die Position 1 allein (Wegsanierung) auf EUR 7.080,- inkl. USt. kommt. Die Fa. Swietelsky hat trotz vorgenommener Begehung der Örtlichkeit kein Angebot gelegt. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Umwelt und Ökologie am 16.06.2014 (nach der letzten GR-Sitzung vor dem Sommer 2014) behandelt.

Die Begehung des Weges stellte bereits eine Gefährdung dar und er musste aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Da nicht auszuschließen war, dass der Weg trotz Sperre benützt wird, und um Unfällen vorzubeugen, wurde rasch im Sommer 2014 der Maschinenring mit der Sanierung beauftragt.

Bedeckung: 5/5200-0061 HG Teich Naturlehrpfad (AOH 2014)

5/5200-0062 Sanierung Uferböschung HG Teich (AOH 2014)

Somit stellt GR Felzmann den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung des Maschinenrings mit der Wegsanierung zu einem Preis von € 7.080,- inkl. MWSt. nachträglich beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/18 Beschluss – Gemeindeanteil Sanierung Pilzengraben

Jedes Jahr wird gemeinsam mit der NÖ Agrarbezirksbehörde, Abt. Güterwege ein Sanierungs- bzw. Ausbauprogramm für Mauerbacher Güterwege erarbeitet. Für das Jahr 2014 wurde die Sanierung des Pilzengraben aufgenommen. Die Kosten wurden mit € 8.000,- festgelegt und sind nur zur Hälfte von der Gemeinde zu tragen, die zweite Hälfte wird über Förderungen finanziert. Um die notwendigen Arbeiten durchführen und die Förderung in Anspruch nehmen zu können, wurde die Sanierung bereits abgeschlossen.

Bedeckung: 5/1020-6130 Sanierung Güterwege (AOH 2014)

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil für die Sanierung des Pilzengraben in der Höhe von € 4.000,- nachträglich beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/19 Beschluss – Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Beinahe 200 Gemeinden in Oberösterreich haben eine Resolution gegen die Errichtung von Atommüllendlager und gegen den Ausbau der Atomenergie in Tschechien beschlossen, die sich auf die Umsetzung der Entschließung des Nationalrates vom 13. November 2012 bezieht, die von SPÖ, ÖVP, den Grünen und der FPÖ eingebracht und vom BZÖ unterstützt wurde.

Das Anti Atom Komitee ersucht nun auch Gemeinden in Niederösterreich, die Petition zu unterstützen und im Gemeinderat ebenfalls eine entsprechende Resolution zu beschließen.

Die Gemeinden in Niederösterreich, die diese Resolution im Gemeinderat bereits beschlossen haben, haben, laut Anti Atom-Komitee, einen wichtigen Beitrag dafür geleistet, die Bundesregierung und die NÖ Landesregierung darin zu bestärken, die in der Resolution vom Nationalrat geforderten Schritte auch tatsächlich zu setzen.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauerbach gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach fordert die NÖ Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträger zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung von Atommüllendlager in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012 nicht geduldet und strikt abgelehnt werden.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Einer der möglichen Standorte ist der Truppenübungsplatz Boletice, welcher nur 18 Kilometer von der österreichischen Staatsgrenze entfernt liegt. Als weitere Standorte für ein Atommüllendlager stehen die Orte: Lodherov, Bozejovice, Budisov, Lubenec, Rohoza und Hradiste zur Diskussion. Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. In beiden Werken wurden erst kürzlich bei Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein oder mehrere Atommüllendlager errichtet werden sollen, ist nicht zu akzeptieren. Die Belastung für Österreich und seine zukünftigen Generationen mit der riskanten Technologie der Atomkraft muss verhindert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/20 Beschluss – Ortstaxi-AST „Anruf Sammel Taxi“ (Antrag gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO)

GGR Stitzle erklärt, dass dieser Antrag zwecks Einführung eines Ortstaxis von den Oppositionsparteien 2014 eingebracht wurde. Zwischenzeitlich haben Untersuchungen ergeben, dass auch Überlegungen für ein zweites Projekt im Laufen sind.

Antrag von GGR Stitzle, den zuständigen Ausschuss mit der Gegenüberstellung beider Projekte zu beauftragen und das Ergebnis zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter zu leiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 3 Enthaltungen (GR Felzmann, Pro Mauerbach)

I/21 Beschluss – Vertrag Postpartner

Der Standort Mauerbach der Fa. Wienschall wurde mit 01.04.2015 geschlossen. Damit steht auch der bei der Fa. Wienschall (Hauptstraße 135) angesiedelte Postpartner zur Disposition. Um den Bestand einer Poststelle in Mauerbach zu erhalten, beabsichtigt die Marktgemeinde Mauerbach die Postpartnerschaft und den derzeit dafür tätigen Bediensteten ab 01.04.2015 zu übernehmen. Weiters wären bis zu einer Übersiedlung in ein neues Gemeindeamt die derzeitigen Räumlichkeiten der Poststelle in der Hauptstraße 135 zu mieten (eigener Tagesordnungspunkt).

Der Abschluss eines Post-Partnervertrages ist notwendig.

Auf Anfrage von GR Fritz erklärt Bgm Buchner, dass die Provisionszahlungen der Post in etwa das Gehalt des neuen Mitarbeiters abdecken. Bis zur Übersiedlung ins neue Gemeindeamt fallen daher nur die Kosten für die Miete der Räumlichkeiten an.

GR Skripal ersucht um Übermittlung der Beilagen zur Post-Partnervertrag.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Post-Partnervertrag beschließen:

POST-PARTNERVERTRAG für Post Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien,
Haidingergasse 1,
1030 Wien

(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

Und

Marktgemeinde Mauerbach
FN 129365 v, St. Pölten,
Allhangstrasse 14
3001 Mauerbach

(nachfolgend kurz „Post Partner“ genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Partelen und Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Post übergibt und der Post Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom 01.04.2015 die Aufgaben der Post-Geschäftsstelle 3001 der Post in **Mauerbach, Hauptstraße 135** und der Post Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten **Mauerbach, Hauptstraße 135** insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß PMG (in der jeweils gültigen Fassung) in Post-Geschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind und führt damit eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 3 Z 7 PMG. Die vom Post Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hat auch die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Leistungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (nachfolgend kurz „BAWAG P.S.K.“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des PMG (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

1.2 Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post Partners nur dann zusätzliche Post-Geschäftsstellen einrichten, wenn es durch diese weiteren Post-Geschäftsstellen zu keiner Verringerung des Benachrichtigungsgebietes beim bisherigen Post Partner kommt.

- 1.3 Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und gegebenenfalls gemäß Punkt 1.6 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.
- 1.4 In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post Partner als Vertreter gehandelt haben.
- 1.5 Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post Partner vermittelt Telefonwertkarten der A1 Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Telefonwertkarten und für den Vertrieb von eVouchers finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).
Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Postwertzeichen finden sich ebenfalls im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).
- 1.6 Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 10 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.4) sind im Anhang 10 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 10 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren.
Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren.
Die oben genannten Änderungen der Module sind dem Post Partner von der Post zumindest zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 11.
- 1.7 Der Post Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung mindestens zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die BAWAG P.S.K. und direkt oder über die BAWAG P.S.K. an Behörden weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 1.8 Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.
- 2. Einrichtung des Post Partners**
- 2.1 Der Post Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Postpartnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post Partner Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringt (siehe Punkt 1.4), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post Partner die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.4 dieser Vereinbarung.

- 2.2 Festgehalten wird, dass der Post Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die BAWAG P.S.K. – zu ermöglichen. Weiters hat er diesen Platz oder einen eigenen Raum (z.B. Büro) einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.
- 2.3 Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:
- Geschäftsausstattung: bestehend aus Sideboard, Außenstele, Acrylwerbesteher und Fassadensteckschild
 - Betriebsmittel: bestehend aus Schalterpult, OT-Stempel, Drucksorten, Labelrollen, Behältern, Universalwaage, Geldlade und Thekenleuchte (bei Bedarf)
- 2.4 Die Vorgaben für die vom Post Partner einzusetzende EDV werden in der Anlage 12 „EDV Ausstattung“ geregelt. Die Anlage 12 wird geteilt in einen Teil A (Beistellung der EDV von der Post) und einen Teil B (Zurverfügungstellung der EDV durch den Post Partner). Es kann immer nur ein Teil (Teil A oder Teil B) der Anlage 12 wirksam vereinbart sein.
- Die Parteien vereinbaren, dass mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners Teil A der Anlage 12 wirksam in Kraft ist.
- Die Post behält sich vor, durch einseitige Erklärung (mittels eingeschriebenem Brief) an den Post Partner den bis dahin wirksamen Teil der Anlage 12 außer Kraft und den anderen Teil in Kraft zu setzen. Der andere Teil wird ab dem 28. Tag ab Abfertigung (Datum des Poststempels) der eingeschriebenen Erklärung wirksam.
- 2.5 Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel werden dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert.
- 2.6 Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.
- 2.7 Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.

3. Betrieb des Post Partners

- 3.1 Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.6 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

- 3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner zu übermitteln. Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.
- 3.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.
- 3.4 Der Post Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner (Anhang 7) sicherzustellen und eine Zählung der nicht bescheinigten Sendungen gemäß dem verbindlichen Leitfadens zur Zählung nicht bescheinigter Sendungen (Anhang 8) durchzuführen.
- 3.5 Der Post Partner hat sich mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Postpartnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter befinden.
- 3.6 Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4, Punkt 1.5 und gegebenenfalls Punkt 1.6 eine Geldwertschuld des Post Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post Partner täglich abgerechnet wird.
- 3.7 Die vom Post Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.

- 3.8 Der Post Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9 Der Post Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen. Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Post-Geschäftsstellen gelten auch für Post Partner.
- 3.10 Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§§ 6 ff PMG) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der PostPartner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Postpartnerstelle sicher.

4. Vergütung

- 4.1 Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2 und – sofern vereinbart – 11. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden. Sofern die Post die Entgelte für ihre Postdienstleistungen erhöht, werden auch die Provisionen für Post Partner nach dem Anhang 2 erhöht. Die Post wird mit dem Post Partner Beirat über Details der Erhöhungen der Provisionen für Post Partner nach dem Anhang 2 in Verhandlungen treten.
- 4.2 Der Post Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post Partners aus diesem Vertrag abgegolten.
- 4.3 Die Post hat dem Post Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post Partner unverzüglich übermittelt.

- 4.4 Für die Überweisung der Provisionen eröffnet der Post Partner ein P.S.K. Geschäftskonto. Sollte der Post Partner bereits ein P.S.K. Geschäftskonto besitzen, kann die Provision auf dieses überwiesen werden.
- 4.5 Der Post Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten. Der Post Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.
- 4.6 Die Besteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post Partner.
- 4.7 Dem Post Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungsetiketten zu versehen.

5. Erfüllungshelfer des Post Partners

- 5.1 Der Post Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungshelfer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus. Der Post Partner ist aber nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen. Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.
- 5.2 Der Post Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungshelfer wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

- 6.1 Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die BAWAG P.S.K. und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.

- 6.2 Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.
- 6.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung

- 8.1 Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Postpartnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Postpartnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.
Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post Partner unverzüglich abzustellen.
- 8.2 Der Post Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3 Dem Post Partner wird ein Handbuch für Post Partner (Anhang 1) als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Der Post Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch

vergleichbaren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Post wird den Post Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basisschulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird und die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die BAWAG P.S.K.) umfasst, zu absolvieren.

8.4 Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post Partner

8.4.1 Die Post hat gegenüber dem Post Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich ist, folgende Rechte:

8.4.2 Die Post hat die vom Post Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehene Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich sind.

8.4.3 Der Post Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Post Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen. Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

8.5 Qualitätsbonus

Die Post legt für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, die jedenfalls im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen müssen, fest. Die Höhe des Qualitätsbonus für das jeweilige Kalenderjahr, die Zahlungsmodalitäten und die Qualitätskriterien für das jeweilige Kalenderjahr sind im Anhang 5 festgelegt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.4 – zur jederzeitigen Überprüfung der Postpartnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt.

Sofern in einem Halbjahr keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post Partner der entsprechende Teilbetrag exklusive aller gesetzlich geschuldeter Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Sollte der Post Partner die Geschäftstätigkeit unterjährig beginnen oder beenden, steht dem Post Partner die Qualitätsprämie nur anteilig (1/12 für jeden begonnenen Monat) zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

9. Änderungen der Postpartnerstelle

9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter als auch des Post Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.

9.2 Die Post wird dem Post Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hiervon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.

10.2 Der Post Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

10.3 Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstleitungen, etc. erhalten.

10.4 Der Post Partner verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 5 und 57 PMG, BGBl I Nr. 123/2009 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz) und des

Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung. Die zitierten Gesetzesbestimmungen sind in Anhang 6 zusammengestellt.

- 10.5 Der Post Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Der Post Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.

Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

- 11.1 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genannten Datum.

- 11.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 11.3 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

- 11.4 Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.6) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 10 (wie unter Punkt 1.6 beschrieben) zu aktualisieren.

- 11.5 Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

- 11.6 Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß §§ 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.

11.7 Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post Partner:

- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Postpartnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne der §§ 6 ff PMG sicherzustellen,
- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,
- gegen seine Verpflichtungen aus der Anlage 12 verstößt,
- wenn über das Vermögen des Post Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (kein Fall des § 25a Abs 1 IO, da die Postpartnerschaft als Nebentätigkeit nie die Fortführung des Unternehmens gefährden kann) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.8 Für den Post Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,
- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- erhebliche schuldhafte Störungen in der Versorgung der Postpartnerstelle zu vertreten hat,
- eine einseitige, ausschließlich den Post Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.9 Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

- 12.1 Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post Partner die im Eigentum der Post stehende Geschäftsausstattung und die Betriebsmittel einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.
- 12.2 Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder
- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,
 - die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.
- 12.3 Der Post Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen. Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.
- 12.4 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

- 13.1 Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.
- 13.2 Soweit der Post Partner auf die Kundendienstleistungen der Postpartnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.
- 13.3 Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind. Sie wird dem Post Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem

Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.

- 13.4 Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.
- 13.5 Der Post Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.
Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die BAWAG P.S.K. sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.
- 13.6 Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
- 14.2 Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- 14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.
- 15.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post Partners mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Post-Geschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.
- 15.7 Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post Partners und seine Eigenschaft als Post Partner-Betrieb sowie seine Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., E-Mail-Adresse, etc.) verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.
- 15.8 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.5 zu.

15.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

Anhang 1	Handbuch für Post Partner
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Inventarliste
Anhang 5	Qualitätskriterien
Anhang 6	Gesetzesbestimmungen
Anhang 7	Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner
Anhang 8	Leitfaden zur Zählung der nicht bescheinigten Sendungen
Anhang 9	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 10	Verzeichnis der variablen Verkaufsmodule
Anhang 11	Regelungen und detaillierte Beschreibungen der einzelnen Module
Anlage 12	EDV Ausstattung (Teil A: Beistellung der EDV von der Post; Teil B: Zurverfügungstellung der EDV durch den Post Partner)

Wien, am _____ 2015
Für die Österreichische Post AG

Mauerbach, am _____ 2015
Für den Post Partner

ppa. Dr. Alexander Frech

Alois Mondschein, MBA

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/22 Beschluss – Mietvertrag Hauptstraße 135

20.30 Uhr GGR Bruckner verlässt wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.

Um den Postpartner durch die Marktgemeinde Mauerbach bis zu einer Übersiedlung in eine neues Gemeindeamt am derzeitigen Standort Hauptstraße 135 weiterführen zu können, ist der Abschluss eines Mietvertrages notwendig.

Da GR Skripal hinterfragt, weshalb die Kündigungsfrist 6 Monate – im Gegensatz zur Kündigungsfrist von 3 Monaten beim Postpartner-Vertrag – beträgt, erklärt GGR Kabas, dass dies auch ein Vorteil für die Gemeinde im Falle der Kündigung durch Herrn Bruckner sein kann.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Mietvertrag beschließen:

MIETVERTRAG

mit unbestimmter Vertragsdauer

abgeschlossen zwischen

1. **Thomas Bruckner**, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 135b
im Folgenden kurz "Vermieter" genannt

und

2. **Marktgemeinde Mauerbach**, 3001 Mauerbach, Allhangstraße 14
vertreten durch Bürgermeister Peter Buchner, MBA
im Folgenden kurz "Mieterin" genannt

1. Gegenstand des Vertrages

Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 17, KG Mauerbach mit dem darauf befindlichen Gebäude 3001 Mauerbach, Hauptstraße 135.

Gegenstand ist die Vermietung von im angefügten Planausschnitt kenntlich gemachten Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Hauses in 3001 Mauerbach, Hauptstraße 135, im Ausmaß von 40 m².

Seitens des Vermieters wird die Mitbenützung von WC und Küche gestattet.

Der Gegenstand dieses Vertrages wird im Weiteren als Bestandsobjekt bezeichnet.

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet dieses Bestandsobjekt gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Die Vermietung des Bestandsobjekts erfolgt ausschließlich zum Zweck des Betriebs eines Verkaufslokals (Postpartner) durch die Mieterin.

2. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.04.2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden.

3. Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich € 200,-- (Euro zweihundert) brutto, inklusive Betriebskosten.

Der monatliche Mietzins ist im Vorhinein am 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto des Vermieters IBAN AT30 3266 7000 0032 9888 zu entrichten.

4. Zustand, Veränderung

Das Bestandsobjekt ist in durchschnittlichem Zustand. Die Mieterin hat das Bestandsobjekt besichtigt und übernimmt es wie derzeit bestehend und verpflichtet sich, es in einem ebensolchen Zustand nach Beendigung dieses Vertrages an die Vermieterin zu retournieren.

Veränderungen des Bestandsobjekts dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden.

Etwaige Schäden aus Elementarereignissen (Brand, Einbruchdiebstahl, Leitungsbruch, etc.) sind durch eine entsprechende Versicherung auf Kosten der Mieterin abzudecken.

5. Schriftform

Alle wie immer gearteten Änderungen des Mietvertrages bedürfen einer schriftlichen Form.

6. Kosten und Gebühren.

Die Kosten der Errichtung dieses Mietvertrages sowie die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt die Mieterin.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der Jahresmietzins EURO 2.400,00 beträgt.

7. Ausfertigungen

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.

Mauerbach, am 08. April 2015

Für die Mieterin

Der Vermieter

Der Bürgermeister

Geschäftsführender
Gemeinderat

.....
(Peter Buchner, MBA)

.....

.....
(Thomas Bruckner)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
am 08.04.2015

Gemeinderat

Gemeinderat

.....

.....

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (Pro Mauerbach)

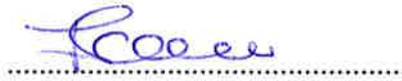
20.35 Uhr GGR Bruckner nimmt wieder an der Sitzung teil.

II. Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.36 Uhr.

Der Bürgermeister



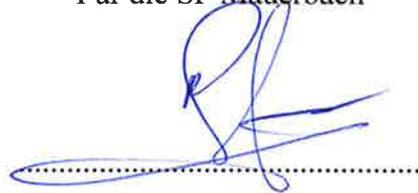
(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



(GGR Matthias Pilter)

Für die SP Mauerbach



(GGR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

Für Pro Mauerbach



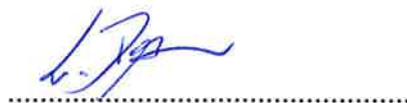
(GR Dr. Hedwig Fritz)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



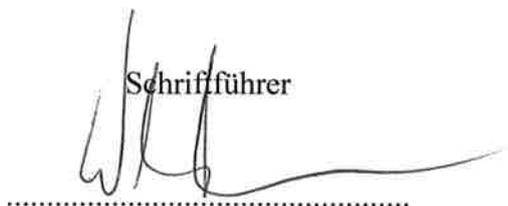
(GR Renate Cupak)

Für Wir für Mauerbach



(GR Leopold Dutzler)

Schriefführer



(Huberta Auer-Weissmann)

Marktgemeinde Mauerbach
Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung
GZ. 2232/15/pm

NIEDERSCHRIFT

über die Neuwahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauerbach

Datum: 04.03.2015

Ort: Festsaal der Volksschule, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 250

Beginn: 19:30 Uhr

Vorsitz: Bgm Peter Buchner, MBA

1. Feststellungen

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden (§ 96, Abs. 2, NÖ GO).

Außer dem Vorsitzenden sind anwesend:

Elfriede AUER, Manuela BANNAUER, Mag. Wolfgang BERAN, Thomas BRUCKNER, Renate CUPAK, Leopold DUTZLER, Michael FELZMANN, Dr. Hedwig FRITZ, Erwin HACKL, Dr. Hans JEDLICZKA, Ing. Georg KABAS, Matthias PILTER, Martina REITERMAYER, MSc, Helmut SCHARF, Monika SCHROTTMEYER, Ruth SKRIPAL, Christina STEGER, Ing. Gerhard STITZLE, Franz STRNAD

Entschuldigt sind abwesend:

DI Monika IORDANOPOULOS-KISSER, Harald PRENNER, Ursula PRADER

Unentschuldigt sind abwesend:

2. Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates GR Elfriede AUER (SP Mauerbach)

Das Mitglied des Gemeinderates GR Martina REITERMAYER, MSc. (VP Mauerbach)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich des Vizebürgermeisters den dritten Teil der Gemeinderäte nicht übersteigen darf, sie hat aber jedenfalls zu betragen:

In Gemeinden bis 1.000 Einwohner	4 Mitglieder
von 1.001 bis 5.000 Einwohner	5 Mitglieder
von 5.001 bis 7.000 Einwohner	6 Mitglieder
von 7.001 bis 10.000 Einwohner	7 Mitglieder
von 10.001 bis 20.000 Einwohner	8 Mitglieder
von mehr als 20.000 Einwohner	9 Mitglieder

Es sind daher mindestens 5 höchstens jedoch 8 Mitglieder in den Gemeindevorstand zu wählen (§ 24 Abs. 1, NÖ GO). Die Zahl der geschäftsführenden Gemeinderäte darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden (§ 101 Abs. 2 NÖ GO).

Es muss daher ein Beschluss über die Anzahl der zu wählenden geschäftsführenden Gemeinderäte gefasst werden.

Antrag von GGR Pilter:

7 geschäftsführende Gemeinderäte zu wählen

Beschluss:

Der Antrag wird mit 2 Gegenstimmen (GR Dr. Hedwig FRITZ, GR Ruth SKRIPAL) und 1 Enthaltung (GR Michael FELZMANN) angenommen.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstandes wird entsprechend der von den Wahlparteien bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen auf diese aufgeteilt. Die Aufteilung ergibt:

Wahlpartei VP Mauerbach, 4 Mitglieder

Wahlpartei SP Mauerbach, 2 Mitglieder

Wahlpartei Grüne Plattform, 1 Mitglied

Aufgrund der Aufteilung werden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht (§ 102 NÖ GO):

Wahlpartei: VP Mauerbach

Thomas BRUCKNER

Ing. Georg KABAS

Matthias PILTER

Leopold DUTZLER

Wahlpartei: SP Mauerbach

Erwin HACKL

Ing. Gerhard STITZLE

Wahlpartei: Grüne Plattform

Ursula PRADER

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei VP Mauerbach ergibt:

abgegebene Stimmen 20

ungültige Stimmen 0

gültige Stimmen 20

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Thomas BRUCKNER 18 Stimmzetteln

auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Georg KABAS	20 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Matthias PILTER	20 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Leopold DUTZLER	17 Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei SP Mauerbach ergibt:

abgegebene Stimmen	20
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	20

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Erwin HACKL	20 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Gerhard STITZLE	20 Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei Grüne Plattform ergibt:

abgegebene Stimmen	20
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	20

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Ursula PRADER	20 Stimmzettel
--	----------------

Die Gemeinderäte Thomas BRUCKNER, Ing. Georg KABAS, Matthias PILTER, Leopold DUTZLER, Erwin HACKL, Ing. Gerhard STITZLE und Ursula PRADER sind daher zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt.

Der Niederschrift muss angeschlossen werden:

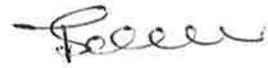
1. Sämtliche Stimmzettel (getrennt verpackt nach Wahlgängen)
2. Sämtliche Wahlvorschläge und Ergänzungswahlvorschläge

Die Niederschrift muss von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben werden. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

Ende der Sitzung: 19.47 Uhr

Unterschriften

Der Vizebürgermeister:

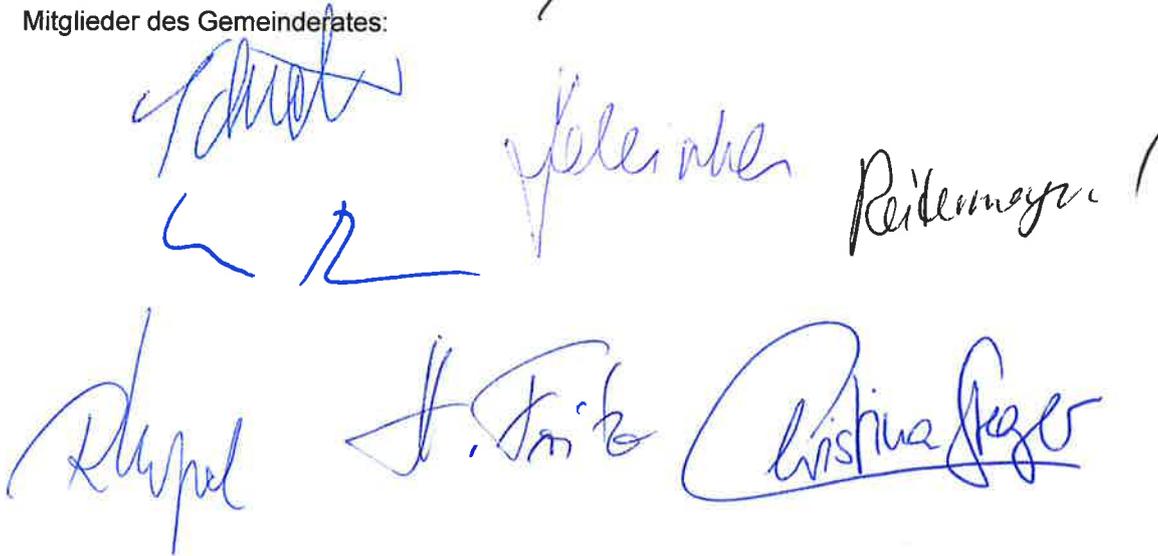


Der Bürgermeister:

Mitglieder des Gemeindevorstandes



Mitglieder des Gemeinderates:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:

